

# Die Gemeindewahlen in Dänemark

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325678>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handelt oder trotz förmlicher Mahnung in einem liederlichen Lebenswandel beharrt, so beschliesst das Gericht, das das Urteil erlassen hat, von sich aus oder auf Antrag der Anklagebehörden die Vollstreckung.

§ 7. Die Verurteilung, der Strafaufschub, der Hinfall der Strafe und der Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen. Wenn die Strafe dahingefallen ist, so darf der Eintrag nur in Leumundszeugnissen, die bei neuen Strafuntersuchungen eingefordert werden, Aufnahme finden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1910 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Strafsachen, die an diesem Tage noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

§ 9. Der Regierungsrat und das Obergericht haben die notwendigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen. Insbesondere hat der Regierungsrat die Behörden zu bezeichnen, welche die vorgesehenen Mahnungen zu erteilen haben, und die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten einzurichten. Er kann sich dabei der freiwilligen Mitwirkung von Schutz- aufsichts- und Jugendschutzvereinen oder ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedienen.

Wir werden später auf dieses neue Gesetz zurückkommen.

## Die Gemeindewahlen in Dänemark.\*)

Kopenhagen, den 13. März.

Gestern war ein wichtiger Tag. Von 126,461 Stimmberechtigten nahmen 95,319 (also zirka 75%) an den Wahlen teil. Die Frauen beteiligten sich in grosser Zahl. Wir waren nicht ganz klar gewesen, wie sich die Frauen der obern Stände zum Frauenstimmrecht stellten, nun aber erkannten wir, dass sie gelehrige Schülerinnen ihrer Männer sind. Ganze Züge von Ehepaaren sah man Arm in Arm zur Urne schreiten, um ihre Stimme abzugeben. Es war ein sehr erfreulicher Anblick. Man hatte den Eindruck, die Männer seien ganz glücklich, ihre Frauen bei sich zu haben. Abends waren die Strassen sehr belebt, erst in der letzten Stunde, zwischen 7 und 8 Uhr, kamen die Arbeiter mit ihren Frauen.

Was uns am meisten interessierte, war, welchen Einfluss die Stimme der Frauen auf die sozialistische Herrschaft haben würde. Es scheint nun hier in Kopenhagen so ziemlich beim Alten geblieben zu sein, während in der Nachbarstadt Frederiksberg, sowie in vielen Landstädten die Sozialisten einige Sitze verloren.

Was die Wählbarkeit der Frauen anbetrifft, so war der Erfolg nicht gross, von 42 Sitzen fielen nur sieben den Frauen zu. Von den 20 Sitzen der Sozialisten erhielten die Frauen zwei, auch die konservative, sowie die radikale Partei überliessen je zwei Sitze den Frauen. Die klerikale Partei hatte sich im letzten Augenblick von den Konservativen und Liberalen getrennt, was zu bedauern ist, da sonst die Frauen zwei Sitze mehr bekommen hätten (es wurde nach dem Proportionalwahlsystem gewählt. D. Red.), so fiel ihnen nur einer zu.

Unter den sieben gewählten Frauen sind: Frau Thora Knudsen, die Frau eines Arztes, frühere Krankenpflegerin, Frau Vibeke Salicath, die frühere Präsidentin des dänischen Stimmrechtsvereins, eine Ärztin, Frau Harbon Hoff und eine Ingenieurin, Frau Arenholt.

Als die Resultate in später Stunde herauskamen, wurde kaum gefragt, ob ein Mann oder eine Frau gewählt worden, sondern nur welcher Partei der Gewählte angehöre. Die Frage des Geschlechts spielte gar keine Rolle, woraus wir

\*) Konnte in letzter Nummer wegen Raummangels nicht erscheinen.  
D. R.

schliessen zu dürfen glauben, dass die Männer gewillt seien, uns in Bälde das politische Stimmrecht zu geben.

Johanne Münter.

\* \* \*

Einer Korrespondenz in der „Française“ entnehmen wir, dass die erste Sitzung des neugewählten Stadtrates von Kopenhagen am 1. April stattfand. In der Eröffnungsrede wurde auf die Tatsache, dass zum erstenmal Frauen unter den Abgeordneten sassen, speziell Bezug genommen, wie folgender Passus beweist:

„Ich heisse die 26 Wiedergewählten wie die 16 Neugewählten willkommen zu gemeinsamer Arbeit. Sieben von den letztern sind Frauen. Diesen, den ersten weiblichen Vertretern von Kopenhagen, sei ein besonderer Gruss dargebracht. Es ist ein historisches Ereignis, eine auf die friedlichste Weise zustande gekommene Revolution, dass Frauen zum erstenmal in diesem Ratssaale neben den Männern sitzen, gewählt von Frauen und Männern derselben politischen Partei, der sie angehören. Die lebhaftete Beteiligung der Frauen an den Wahlen, wie auch die Tatsache, dass die Frauen sich wie die Männer ihren Interessen und Anschauungen gemäss gruppieren, beweist genügend, dass sie eine Entwicklung erreicht, die sie zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinschaft befähigt; unzweifelhaft sind sie besser vorbereitet, als die Männer waren, da sie zuerst zum Stimmrecht zugelassen wurden. Ich habe nie bezweifelt, dass das Stimmrecht der Frau uns — entgegen der Ansicht, dass es uns um mindestens hundert oder fünfzig Jahre zurückbringe — eine grössere Entfaltung allgemeiner Menschenliebe bringen werde, die ja in der Mutterliebe wurzelt.

Ich bin sicher, dass der Anteil der Frauen an den Wahlen in Kopenhagen und dem ganzen Lande in Verbindung mit ihrer Wirksamkeit in den Gemeinderäten viel dazu beitragen wird, die Gleichstellung der Frau mit dem Manne sowohl auf dem politischen wie munizipalen Gebiet zu fördern.

Seien Sie also willkommen im Stadtrat von Kopenhagen!

Möge der neue Rat durch die gemeinsame Arbeit von Männern und Frauen das Wohl unserer lieben, schönen Stadt noch mehr als früher fördern unter dem leuchtenden Banner der Freiheit und Menschlichkeit.“

## Die Hausarbeit der Frauen in Paris.\*)

H. Sch. In den letzten Jahren ist in Frankreich eine ganze Literatur über die Heimarbeit der Frauen und überhaupt über die Arbeiterinnenfrage entstanden; seit dem in seiner Art fast klassisch zu nennenden Werke Paul Leroy-Beaulieu über Frauenarbeit haben sich eine ganze Anzahl hervorragender Sozialisten mit diesem Thema beschäftigt. Die bedeutendste Leistung dieser Art stellt aber wohl der vom öffentlichen Arbeitsamt soeben herausgegebene erste Band der „Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie“ dar, ein Werk von 768 Seiten, welches über die Lebensbedingungen der Pariser Heimarbeiterinnen der Weisszeugbranche die wertvollsten Aufschlüsse gewährt. Die Öffentlichkeit hätte es vielleicht den Fachleuten überlassen, sich mit dieser Publikation zu beschäftigen, hätte nicht in der Februar-Nummer der „Revue des Deux Mondes“ der Graf d'Haussonville, Mitglied der französischen Akademie, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sie gelenkt, worauf sofort auch die massgebenden Blätter, „Figaro“, „Temps“, „Débats“ usw. in langen Artikeln auf

\*) Dieser Artikel, der gewiss auch unsere Leser interessieren wird, erschien in den „Basler Nachrichten“ vom 18. März 1909.